Wehrsteuer und Truppenvermögen

Autor(en): **Schönmann**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **15 (1942)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-516605

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

e) Spezialkurs für Quartiermeister der Landwehr

Vom 16. März bis 24. April in Thun.

f) Taktisch-technische Kurse

1. Für Oberleutnants der Verpflegungstruppe und des Quartiermeisterdienstes vom 20. Juli bis 8. August in Thun und anderen Orten.
2. Für Hauptleute der Verpflegungstruppe, des Kommissariats- und des Quartiermeisterdienstes vom 17. August bis 5. September. Ort wird später bestimmt.

Wehrsteuer und Truppenvermögen

von Oblt. Schönmann, Basel

Das Anwachsen der Kosten für die militärische Landesverteidigung hatte den Bundesrat veranlasst, am 9. Dezember 1940 den Ausführungsbeschluss über die in den Jahren 1941 bis 1945 zu erhebende Wehrsteuer zu erlassen und ihn auf den 1. Januar 1941 in Kraft zu setzen.

Nach diesem Beschluss zerfällt die Wehrsteuer in zwei verfahrensmässig voneinander abweichende und darum gesondert geordnete Teile, nämlich:

a) in eine von den Kantonen unter Aufsicht des Bundes jährlich erhobene allgemeine Wehrsteuer (Steuer vom Einkommen und Ergänzungssteuer vom Vermögen) und

b) in eine vom Bund an der Quelle erhobene Wehrsteuer vom Ertrag inländischer Wertpapiere, Guthaben bei inländischen Banken und Sparkassen, sowie von Lotterietreffern.

Was nun das Truppenvermögen (Haushaltungskasse) hinsichtlich der allgemeinen Wehrsteuer anbetrifft, so ist zu sagen, dass das in den Kassen einer militärischen Einheit befindliche Vermögen (Bargeld) insofern als Vermögen des Bundes gestützt auf Art. 16, Ziffer 1 des Wehrsteuerbeschlusses von der Wehrsteuer befreit ist, als es sich um Vermögen handelt, das im Sinne von Ziffer 135 des Dienstreglementes vom Bund der Truppe zur Verfügung gestellt worden ist. Da zudem die Steuerpflicht erst bei einem gesamten reinen Vermögen von Fr. 10 000.— beginnt, ist eine Besteuerung ohnehin schon aus praktischen Gründen ausgeschlossen.

Anders dagegen liegen die Verhältnisse, wo ein Teil des Haushaltungskassavermögens in inländischen Wertpapieren (Eidg., kant. Staatsanleihen oder auch Kassaobligationen von Kantonalbanken) oder in Guthaben bei inländischen Banken und Sparkassen (Sparhefte) angelegt ist. Hier wird zunächst die Wehrsteuer an der Quelle von 5% erhoben; d. h. einerseits erhöht sich bei fälligen Coupons von Wertschriften die bereits seit 1921 bestehende Couponsteuer von 4 auf 9%, anderseits wird in den Sparheften mit dem jährlichen Eintrag der Zinsen ein gleichzeitiger Abzug von 5% vom Zinsbetrag vorgenommen.

Für die an der Quelle erhobenen Wehrsteuerbeträge kann jedoch bei der Eidg. Steuerverwaltung (Sektion für Stempelabgaben), Bern, unter Berufung auf Art. 147, Abs. 1, und Art. 16, Ziffer 1 des Wehrsteuerbeschlusses vom 9. Dezember 1940 Rückerstattung verlangt werden.